

KOMMENTAR
Rudolf Siart

Der Staat als Fitnesscoach



Unser Staat kümmert sich ja um Vieles – mit der Familienbeihilfe um die Finanzierung der Kleinen (mehr schlecht als recht) - durch die Regelung des 13. und 14. um Urlaube und Weihnachtsgeschenke. Nun darf man feststellen, dass ihm auch unsere Kondition ein echtes Anliegen ist! Verwendet man nämlich ein Fahrrad für berufliche Fahrten, so ist ein Kilometersatz von 0,24 Euro anzuwenden! Maximal 480 Euro pro Jahr sind für berufliche Fahrten mit dem privaten Fahrrad als Werbungskosten anzusetzen! Genauso wie beim KFZ sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ausgenommen. Fahren Sie also mal zu Geschäftsterminen in der Stadt mit dem Fahrrad. Es rechnet sich doppelt: für Vermögen und Fitness! Zuschläge für bergige Strecken gibt es allerdings keine. Und wenn wir schon gerade bei staatlicher Obsorge und bergigem Terrain sind. In einer – zugegeben schon etwas älteren – Erkenntnis hat der VwGH festgestellt, dass „...das auf Schutzhütten des Alpenvereines entgeltlich abgegebene heiße Wasser, das von Gästen zur Zubereitung von Tee verwendet wird...“ (§ 1 Abs. 2 Tiroler GetrStG), nicht der Getränkesteuer unterliegt, da heißes Wasser ein flüssiger Grundstoff, und noch kein Getränk ist. Denn, so die Begründung: „...es fand sich in langjährigen Beobachtungen einzelner Senatsmitglieder über Trinkgewohnheiten auf Hochgebirgshütten, ..., kein Anhaltspunkt. Auch in der Alpin-, Brauchtums- und Kochbuchliteratur war nichts zu finden. Auch ist den Mitgliedern des Senats kein lokaler Brauch des Heißwassertrinkens bekannt geworden...“ Auch Höchstgerichte müssen sich offenbar hin und wieder mit banalen Dingen wie Ortstafeln und Heißwasser beschäftigen.



Finanzamt is watching you

Kennzahlencheck in Steuererklärungen

Jedes Jahr muss die Steuererklärung abgegeben werden. Neu ist, dass die bloße Beilage der Bilanz oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht mehr genügt. Die Steuerpflichtigen müssen dem Finanzamt neben der Bekanntgabe des Gewinns in ihrer Steuererklärung auch bestimmte Ausgaben – so sie angefallen sind – zusätzlich gesondert ausweisen und diesen bestimmten Kennzahlen zuordnen. Die Intention hinter dieser Aufgliederungs-Pflicht liegt auf der Hand: die Finanzverwaltung kommt so zu gigan-

tischem statistischen Datenmaterial, das sich mit jeder eingereichten Steuererklärung verdichtet. Da Steuererklärungen bereits überwiegend elektronisch eingereicht werden, können Finanzämter auf Knopfdruck Auswertungen erstellen. Dabei wird mit „Kennzahlen“ operiert. Ermittelt wird für ein Unternehmen beispielsweise eine Quote der Personalkosten am Umsatz. Oder das Verhältnis Wareneinsatz zu Umsatz. Diese Quote kann nicht nur über die Jahre verglichen und auf auffällige Veränderungen hin untersucht werden. Es kann auch überprüft werden, ob diese Quote

verglichen mit Unternehmen der gleichen Größe derselben Branche außergewöhnliche Schwankungen aufweist. In diesem Fall kann das Finanzamt aufgrund seiner EDV-Auswertung schon vor einer Betriebsprüfung nachfragen.



Jene Kennzahlen, die offensichtlich auch von der Finanz geprüft werden, sollten vor Abgabe einer Steuererklärung einem Plausibilitäts-Check unterzogen werden. Bei Schwankungen sollten die entsprechenden Ursachen dokumentiert werden, damit kein Erklärungsnotstand eintritt. Ein derartiger Check macht darüber hinaus auch betriebswirtschaftlich und als interne Kontrollmaßnahme Sinn.



Tue Gutes und setz' es ab!

Absetzbarkeit von Sponsoring und Spenden

Unter Sponsoring versteht man die Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln an Personen oder Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich durch ein Unternehmen, welches dafür Öffentlichkeitswirkung bzw. Werbeleistung als wirtschaftlich relevante Gegenleistung erhält. Demgegenüber sind Spenden freiwillige Zuwendungen, die ohne Gegenleistung erbracht werden. Was kann nun davon steuerlich abgesetzt werden? Sponsor-Zahlungen sind dann Betriebsausgaben, wenn sie eine angemessene Gegenleistung für die Verpflichtung des Gesponserten darstellen und Werbeleistung erbringen. Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewir-

kung zukommen. Ein gesponserter Sportler oder Künstler muss sich also als Werbeträger eignen. Spenden sind nur dann steuerlich bis zu 10 Prozent des Gewinnes abzugsfähig, wenn sie an begünstigte Empfänger erbracht werden (homepage BMF unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/fachinformation/einkommensteuer/absetzbarespenden>). Derart begünstigte Empfänger sind dort aufgezählt: Überwiegend handelt es sich dabei um Einrichtungen, die mit Bildung und wissenschaftlicher Forschung befasst sind (Universitäten, Forschungs-Fonds). Spenden an humanitäre Organisationen sind nicht steuerlich absetzbar. Hilfe an Bedürftige muss also gleichsam als Privatvergnügen vom versteuerten Einkommen bestritten werden.



Foto: Photos.com



Eine genaue Definition und Dokumentation der vereinbarten Werbeleistungen und des Werbeeffects sichert dem Sponsor die steuerliche Absetzbarkeit seiner Sponsor-Gelder. Der Werbeeffect muss plausibel sein und einem objektiven Fremdvergleich standhalten.



Fahrtenbuch ohne Zettelwirtschaft führen

Aufzeichnungsregelung für Fahrtenbücher

Beim Führen eines Fahrtenbuches sind besondere Regelungen zu beachten. Dieses muss in gebundener oder zumindest in sich geschlossener Form geführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Seiten nachträglich eingefügt

oder ähnliche Verfälschungen begangen werden. Ungeordnete Zettel zählen daher keinesfalls als Fahrtenbuch, auch Mappen mit einzelnen Blättern sind nicht erlaubt.

Nachträgliche Änderungen im Fahrtenbuch müssen erkennbar sein. Ein Außenstehender muss mit vertretbarem Auf-

wand ermitteln können, was sich geändert hat und wann Eintragungen erfolgt sind.

Daher sind Fahrtenbücher, die nur mittels Programmen wie Microsoft Excel geführt werden, nicht ausreichend. MS Excel zeigt nicht, ob die Daten im Nachhinein geändert wurden.



TIPP

Wollen Sie kein händisches Fahrtenbuch führen, so gibt es eigene Programme, die nachträglich vorgenommene Änderungen nicht zulassen und dementsprechend auch zulässig sind. Diese sind im gut sortierten Buchhandel und bei den Autofahrerclubs erhältlich. Lassen Sie jedoch Ihren Steuerberater die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung des jeweiligen Programms prüfen.



Aus dem Umsatzsteuer-Karussell aussteigen

Gutgläubenschutz und Vorsteuerabzug

Unternehmer, die als Abnehmer in der Unternehmerkette unwissend in einem Umsatzsteuerbetrug verwickelt sind (Stichwort: „Umsatzsteuer-Karussell“) laufen Gefahr, den Vorsteuerabzug für dieses Geschäft zu verlieren. Die Finanzverwaltung achtet vermehrt auf solche Vorgänge – Vorsicht ist also geboten.

Für diesen Fall wurde lange Zeit ein Gutgläubenschutz des Abnehmers gänzlich abgelehnt. Wenn Rechnungsangaben unzutreffend waren, war damit auch kein Vorsteuerabzug des Abnehmers möglich. Diese Vorgehensweise war vor allem für Unternehmer bitter, die in ein „Umsatzsteuer-Karussell“ eingebunden waren.

Der EuGH vertritt die Meinung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dennoch ein Vorsteuerabzug jenen Abnehmern möglich sein soll, die vom Umsatzsteuerbetrug weder wussten, noch wissen mussten. Auf Grundlage dieser Linie wurde im österreichischen Umsatzsteuergesetz verankert, dass einem

Unternehmer nur dann kein Recht auf Vorsteuerabzug zusteht, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit einem Finanzvergehen steht. Dies gilt sowohl für vor- als auch nachgelagerte Umsätze, somit für die gesamte unternehmerische Lieferkette.

Setzt ein Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen, steht jedenfalls der Vorsteuerabzug zu und er genießt denn Gutgläubenschutz. Was nun die zumutbaren Maßnahmen betrifft, kommt es auf den Einzelfall an.

Leitlinie ist: Je ungewöhnlicher die Anbahnung und Abwicklung des Geschäfts abläuft, desto mehr Maßnahmen dem Unternehmer zugemutet werden können. Liegen keine besonderen Verdachtsmomente vor, reicht bei neuen Geschäftsanbahnungen die Bestätigung der UID-Nummer und der Rechnungsadresse durch eine Firmenbuch- bzw. Finanzamtsanfrage. Für den Genuss des Gutgläubenschutzes und den gesicherten Vorsteuerabzug ist entscheidend, dass der Abnehmer im Zeitpunkt der Geltendmachung

der Vorsteuer die zumutbaren und angemessenen Maßnahmen setzt und diese dokumentiert.



TO DO

Seien Sie vorsichtig und nehmen Sie sich grundsätzlich Zeit für Firmenbuch- und UID-Abfragen. Darüber hinaus prüfen Sie Ihren Lieferanten genauer, wenn die Anbahnung und Abwicklung des Geschäfts ungewöhnlich abläuft.

„Ich liebe dich!“, rief der 500 Euro-Schein verzweifelt und verschwand für immer in fremde Hände.

Behalten Sie Ihr Kapital und nutzen Sie unsere günstigen Leasingangebote. Alle Details unter 01 71601- 8443 oder per E-Mail: leasing@rl.co.at

Leasing

